

R 9 - ANWEISUNGEN ZUM PEITSCHENGEBRAUCH

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen die Anweisungen zum Peitschengebrauch konsequent zu ahnden.

Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

1. Shock absorbing ummantelte Peitschen bis zu einer Länge einschl. Klappe von max. 75 cm,
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschl. Lasche von max. 40 cm,
3. Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein,
4. die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstigen Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden anhand des Peitschenmeßgerätes an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

1. Korrekter Peitschengebrauch:

- a) Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- e) Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

2. Übertriebener Peitschengebrauch: (Verstoß gegen Nr. 594/10 RO)

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, daß es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

3. Falscher Peitschengebrauch: (Verstoß gegen Nr. 594/17 RO)

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden und unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
Einsatz der Peitsche, ohne dass diese vorher gezeigt wird.
- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verläßt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

4. Überwachung durch die Rennleitungen:

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5 maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen.

Zu beachten ist, daß in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen Nr. 594/10 RO darstellen kann.

5. Überwachung durch die Rennbahntierärzte:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, daß:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.